Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 8672.) Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Das nachstehend abgedruckte Preußische Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 erlangt in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit den in Artikel 2 bis 9 enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Dem Oberlandesgericht in Cassel wird an Stelle des Appellationsgerichts in Cassel die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses übertragen. Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Cassel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. übertragen.

Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1879.

Artikel 3.

Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört die Ertheilung von Großjährigkeitserklärungen.

Artikel 4.

Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen außer den im §. 33 bezeichneten Beamten nicht berufen werden: der Landesdirektor und die vortragenden Räthe bei dem Landesdirektorium.

Artikel 5.

Der als Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Landesdirektor bestellt.

Artikel 6.

Das Fürstenthum Waldeck wird dem Preußischen Landgericht zu Cassel und das Fürstenthum Pyrmont dem Preußischen Landgericht zu Hannover zugetheilt.

Artikel 7.

Die Ernennung der Amtsanwälte durch den Ober-Staatsanwalt erfolgt nach Anhörung des Landesdirektors.

Artikel 8.

Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch den Landesdirektor.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Der Landesdirektor
v. Sommerfeld.

Das im Art. 1 des vorstehenden Gesetzes bezeichnete Gesetz vom 24. April 1878 ist im Jahrgang 1878 der Gesetz-Sammlung S. 230 veröffentlicht.

(Nr. 8673.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden (Regierungsbl. S. 15), sowie des Staatsdienstgesetzes vom 9. Juli 1855 (Regierungsbl. S. 191) werden durch die in den §§. 2 bis 13 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

§. 2.

An die Stelle des Appellationsgerichts zu Cassel treten für das Fürstenthum Waldeck das Oberlandesgericht zu Cassel, für das Fürstenthum Pyrmont das Oberlandesgericht zu Celle.

§. 3.

Die bisher dem Kollegium des Appellationsgerichts zu Cassel zugewiesenen Angelegenheiten werden erledigt

1) hinsichtlich der richterlichen Beamten durch den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts;
2) hinsichtlich der Subaltern- und Unterbeamten der Justizverwaltung durch den Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 4.

An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin zu bildende große Disziplinarsenat.

§. 5.

Die in den §§. 111 und 114 des Staatsdienstgesetzes vom 9. Juli 1855 dem Dirigenten (Vorsitzenden) des Kreisgerichts gegebenen Befugnisse gehen auf den Landgerichtspräsidenten, die im §. 111 des bezeichneten Gesetzes dem Staatsanwalt gegebenen Befugnisse auf den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht über.

§. 6.

Die in dem Staatsdienstgesetze vom 9. Juli 1855 hinsichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

§. 7.

Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht ist befugt, den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausschluß derjenigen, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Verweise zu ertheilen und gegen dieselben Geldstrafen bis zu dreißig Mark festzusetzen.

§. 8.

Die in §. 111 des Staatsdienstgesetzes vom 9. Juli 1855 bezeichneten Disziplinarstrafen, Geldstrafen jedoch nur bis zum Betrage von neun Mark, dürfen von dem Amtsrichter gegen die ihm untergebenen Beamten zur Anwendung gebracht werden.

§. 9.

Die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den in Gemäßheit des §. 73 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

1) von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark;
2) von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
3) von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.

§. 10.

Beschwerden der nicht richterlichen Beamten gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 11.

Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht (§. 78 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurtheile ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des §. 85 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingelegt, so findet

der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung die Beschwerde aus.

§. 12.

Die Vorschriften des §. 11 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des §. 114 des Staatsdienstgesetzes vom 9. Juli 1855 eine Mahnung erlassen ist.

§. 13.

Die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes vom 9. Juli 1855, der Verordnung vom 18. Januar 1869 und dieses Gesetzes finden auf die in Gemäßheit des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Der Landesdirektor
v. Sommerfeld.

(Nr. 8674.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk des Amts Elbingerode. Vom 6. Oktober 1879.

Auf Grund des durch das Gesetz vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 11) abgeänderten §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover bestimmt der Justizminister, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, welche in dem durch das erstere Gesetz abgeänderten §. 32 des letzteren Gesetzes vorgeschrieben ist, für den zum Bezirk des Amtsgerichts Wernigerode gehörigen Bezirk des Amts Elbingerode am 1. Dezember 1879 beginnen soll.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Der Justizminister.

Leonhardt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1879, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Privilegiums vom 28. Oktober 1870 ausgegebenen Obligationen des Kreises Flatow von fünf auf viereinhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 42 S. 327, ausgegeben den 16. Oktober 1879;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1879, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 sub II angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Weißenfels neu erbauten Chausseen von Weißenfels über Granschütz nach Hohenmölsen und von der Weißenfels-Naumburger Chaussee über Prittitz und Gröbitz nach Stößen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41 S. 373, ausgegeben den 11. Oktober 1879;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 25. August 1879 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gleiwitz im Betrage von 550 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 279 bis 282, ausgegeben den 3. Oktober 1879;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. August 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lyck bezüglich der zum Bau der Kreischausseen 1) von Lyck (Sybba) über Regelnitzen, Wieschniewen, Goldenau, Catrinowen und Sawadden bis zur Landesgrenze bei Tworki, 2) von Kleine Mühle Lyck und Mathildenhof nach Claussen, 3) von Lyck über Schedlisken und Woßellen nach Grabnick erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 42 S. 299, ausgegeben den 15. Oktober 1879;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 27. August 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Lyck im Betrage von 300 000 Mark V. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 42 S. 300/301, ausgegeben den 15. Oktober 1879;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Entbindung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von der Verpflichtung zur Ausführung der Bahnen Barmen-Rittershausen-Blankenstein, Haufe-Haßlinghausen und Herne-Recklinghausen, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 40 S. 202, ausgegeben den 4. Oktober 1879,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 395, ausgegeben den 11. Oktober 1879;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1879, betreffend die Genehmigung des zehnten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 44 S. 255, ausgegeben den 26. September 1879,

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 39 S. 244, ausgegeben den 24. September 1879,

der Königl. Regierung zu Trier Nr. 40 S. 331/332, ausgegeben den 3. Oktober 1879,

der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 41 S. 329, ausgegeben den 25. September 1879;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 17. September 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rybnik, bezüglich der zur Fertigstellung der Chausseestrecke von Loslau bis zur Rybnik-Ratiborer Kreisgrenze bei Kraskowitz noch erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 42 S. 296, ausgegeben den 17. Oktober 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.